

Art. 3 Schlussbestimmungen

¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. ³Der Austausch erfolgt durch Zusendung der Ratifikationsurkunde an den Vertragspartner. ⁴Dieser Staatsvertrag tritt am ersten des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.